

§ 133 HSchG

Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG)

Landesrecht Hessen

ZEHNTER TEIL – Schulverfassung → Vierter Abschnitt – Konferenzen der Lehrkräfte

Titel: Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG)

Normgeber: Hessen

Amtliche Abkürzung: HSchG

Gliederungs-Nr.: 72-123

gilt ab: 01.08.2017

Normtyp: Gesetz

gilt bis: *[keine Angabe]*

Fundstelle: GVBl. 2017 S. 150 vom 11.07.2017

§ 133 HSchG – Gesamtkonferenz

(1) ¹Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht nach § 129 die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. ²Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1.
Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, das Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4) sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrerinnen und -lehrern,
2.
Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule,
3.
die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 2 und 3),
4.
die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist,
5.
Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 6), der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2 und 3) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23b Abs. 2) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26),
6.
die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres (§ 23 Abs. 2 Satz 2),

7.
die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen (§ 43 Abs. 2),
8.
fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms,
9.
Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,
10.
die Bildung besonderer Lerngruppen,
11.
Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel,
12.
Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und digitaler Lehrwerke (§ 10) und die Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln,
13.
die Zustimmung zum Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule (§ 15 Abs. 6 Satz 2),
14.
Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben,
15.
Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan,
16.
Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten sowie
17.
Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.

³Die Gesamtkonferenz ist vor den von der Schulkonferenz nach § 129 zu treffenden Entscheidungen anzuhören. ⁴Sie kann der Schulkonferenz Vorschläge für die in § 129 genannten Angelegenheiten unterbreiten. ⁵Diese Vorschläge müssen auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle Lehrerinnen und Lehrer sowie alle sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule; die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz.

(3) Die Gesamtkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Beschlussfassung auf Dauer oder befristet übertragen.

(4) Für einzelne Schulstufen, Schulzweige oder Abteilungen können Teilkonferenzen eingerichtet werden.